



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat GS-UVEK
Rechtsdienst

CH-3003 Bern

GS-UVEK; ard

POST CH AG

A+

Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal
VSLR
Stephan Bärtschi (Präsident)
Wolfetsmattweg 22
5524 Niederwil

Aktenzeichen: GS-UVEK-621.32-17/1
Bern, 2. Oktober 2023

Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitung 611 (SÜL 611)

Sehr geehrter Herr Bärtsch

Beiliegend erhalten Sie die beim UVEK eingegangene Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE) zu Ihrer oben erwähnten Aufsichtsbeschwerde.

Allfällige Bemerkungen sind bis am **31. Oktober 2023** einzureichen. Im Übrigen wird die Angelegenheit als spruchreif erachtet.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat GS-UVEK

Christoph Julmy
Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12, Fax +41 58 464 26 92
www.uvek.admin.ch



Kopie an (per Geschäftsverwaltungssystem UVEK):

- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Elektrizitäts- und Wasserrecht

3003 Bern

POST CH AG

BFE-351.1-8/25/26; kli

GS/UVEK

29. Sep. 2023

Nr.

Per Kurier

Generalsekretariat GS-UVEK
Herr Christoph Julmy
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ihr Zeichen: GS-UVEK-621.32-17/1
Ittigen, 28. September 2023

**Aufsichtsanzeige im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen,
Objektblatt 611 (SÜL 611)**

Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE)

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2023 haben Sie uns die Aufsichtsanzeige bzw. -beschwerde des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) gegen das Bundesamt für Energie (BFE) vom 28. August 2023 zugestellt. Dies verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis am 2. Oktober 2023. Mit der heutigen Eingabe ist diese Frist gewahrt.

Aus formeller Sicht halten wir fest, dass die Frage, ob beim Entscheid über die Festsetzung eines Planungskorridors für die Höchstspannungsleitung Reusstal ein Berechnungsfehler vorlag und eine Neubeurteilung nötig sei, im Rahmen der Interpellation 23.3564 von Frau Nationalrätin Gabriela Suter (eingereicht am 4. Mai 2023) vom Bundesrat bereits beantwortet wurde. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort vom 28. Juni 2023 fest, dass «sich der Vorwurf des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) als unzutreffend» erweise und der Bundesrat «keinen Anlass» sehe, «auf seinen Entscheid zurückzukommen». Damit wurde der Gegenstand der vorliegend zu beurteilenden Aufsichtsbeschwerde des VSLR vom Bundesrat, d.h. von der obersten Verwaltungsinstanz, bereits zur Kenntnis genommen und beantwortet. Die Aufsichtsbeschwerde erübrigkt sich damit.

Weiter halten wir – ebenfalls aus formeller Sicht – fest, dass Sachpläne des Bundes gegenüber von privaten Dritten keine Bindungswirkung haben. Dies gilt auch für die Leitungsbauvorhaben, die im SÜL geplant werden. Privatpersonen können jedoch – wie der Beschwerdeführer dies unter N25 auf Seite 7 der Aufsichtsbeschwerde selber ausführt – allfällige Mängel des Sachplanverfahrens im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren rügen und gegen eine Plangenehmigung die entsprechenden Rechtsmittel erheben. Das rechtliche Gehör der Privatpersonen ist damit gewährleistet. Auch aus diesen Gründen erübrigkt sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens.

Bundesamt für Energie BFE
Olivier Klaus
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 56 47, Fax +41 58 463 25 00
Olivier.Klaus@bfe.admin.ch
<http://www.bfe.admin.ch/>



Aus materieller Sicht ist festzuhalten, dass der VSLR vom BFE im Rahmen seiner verschiedenen Anträge zur Akteneinsicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) umfassende Akteneinsicht erhielt, was der Beschwerdeführer mit seiner umfangreichen Eingabe bestätigte. Zudem erklärte das BFE dem Beschwerdeführer ausführlich, wie es im genannten Sachplanverfahren zur Beschlussfassung in der Begleitgruppe kam. Das BFE legte dar, dass das Protokoll der Sitzung vom 19. März 2023 zwar für unbeteiligte Dritte möglicherweise nicht eindeutig nachvollziehbar sei, für die beteiligten Mitglieder der Begleitgruppe jedoch kein Anlass zu Kritik gegeben habe. Für letztere war klar, dass die in der Excelliste (Beilage 1 zum Protokoll der genannten Sitzung) eingetragenen Punkte gemeinschaftlich abgestimmt waren. In diesem Zusammenhang weisen wird darauf hin, dass die Mitglieder der Begleitgruppe jeweils die Gelegenheit hatten, sich zu den Protokollen sowie zu den Beilagen zu äussern. Zum Protokoll der Sitzung vom 19. März 2018 inkl. Beilagen gingen beim BFE keine Vorbehalte hinsichtlich der Bepunktungen ein. Es ist anzumerken, dass im gesamten Folgeprozess die Eintragung der Punkte in der Excelliste von keiner der in der Begleitgruppe vertretenen Fachstellen hinterfragt wurde. Es kann daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass kein «Übertragungsfehler» vorlag, wie dies vom VSLR geltend gemacht wurde.

Im Weiteren war die Bepunktung für die Entscheidfindung bzw. die Empfehlung der Begleitgruppe letztendlich nicht mehr als eine Hilfestellung für die anschliessenden Diskussionen zur Interessenabwägung. Wie wir in unseren Antworten an den VSLR mehrfach ausführten, haben die im Rahmen der Bewertung gemäss dem Bewertungsschema vergebenen Punkte nur eine eingeschränkte Bedeutung. Massgeblich für die Entscheidfindung sind vielmehr die gestützt auf die verschiedenen Kriterien geführten Diskussionen. Umfangreiche Diskussionen und eine gesamtheitliche Interessenabwägung haben stattgefunden, was die der Aufsichtsbeschwerde beigelegten Protokolle belegen. Wenn bei der Übertragung der Bepunktung tatsächlich solch gravierende Fehler gemacht worden wären, wie dies vom VSLR ins Feld geführt wurde, wäre dies in den anschliessenden fachlichen Diskussionen erkannt worden, denn die vom VSLR geforderte Vollverkabelung hätte sich auch argumentativ durchsetzen müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Alle entscheidrelevanten Argumente der Begleitgruppe sind in das Objektblatt und den erläuternden Bericht eingeflossen. Diese Dokumente waren sodann die Basis für den Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 über die Festsetzung des Planungskorridors im SÜL 611. Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen in den Antworten an den VSLR sowie auf die Antworten des Bundesrates zur vorgenannten Interpellation 23.3564.

Die Behauptung des VSLR, wonach die Entscheidgrundlage für den genannte Beschluss grob mangelhaft war, ist damit widerlegt und der Antrag auf Neubeurteilung des Planungskorridors ist unbegründet.

Das BFE **beantragt** dem GS-UVEK aus den vorgenannten Gründen, der Aufsichtsbeschwerde des VSLR vom 28. August 2023 keine weitere Folge zu geben.

Für die Beantwortung allfälliger Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

Cédric Mooser
Leiter Elektrizitäts- und Wasserrecht

Olivier Klaus
Leiter Sachplan- und
Plangenehmigungsverfahren/Stv.
Elektrizitäts- und Wasserrecht

2-fach